

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen von Southeast Asia Link Co., Ltd. (SEAL)

Stand: Juli 2007

1. Geltung

Sämtliche Offerten, Auftragsbestätigungen, Lieferungen, Rechnungen und sonstige Leistungen von SEAL gelten ausschliesslich zu den nachstehenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

Der Besteller anerkennt mit der Erteilung des Auftrages / Bestellung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SEAL. Abweichende Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, müssen von SEAL ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden, damit diese Gültigkeit erlangen.

Sollte eine oder mehrere der nachstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam werden, behalten alle andern Bedingungen ihre Gültigkeit.

2. Offerten / Angebote

Offerten, Angebote welche ohne definitive Spezifikationen / Vorlagen (Masse, Materialien, Farben, Ausrüstungsarbeiten etc.) erstellt wurden, gelten grundsätzlich nur als Richtpreisofferten. Angebote erhalten erst durch die Auftragsbestätigung Rechtsgültigkeit.

Bei Offerten ohne Angabeder Gültigkeitsfrist, gelten maximal 30 Tage Gültigkeit.

3. Auftrag

Verbindlich für die Ausführung und Lieferung des Auftrages ist nur die schriftliche Bestellung des Auftragsgebers bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung.

4. Auftragsausführung

SEAL führt alle Aufträge, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, auf der Grundlage der vom Auftraggeber angelieferten bzw. übertragenen Druckdaten und Angaben aus.

Daten / Vorlagen sind gemäss den projektspezifischen Vorgaben und Datenformaten anzuliefern.

Sollte der Auftraggeber Daten / Vorlagen in anderen als von SEAL angegebenen Formaten anliefern, kann SEAL eine fehlerfreie Ausführung des Auftrages nicht gewährleisten.

Der Auftraggeber haftet in vollem Umfang für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten / Vorlagen, auch wenn Datenübertragungs- oder Datenträgerfehler vorliegen, diese aber nicht von SEAL zu verantworten sind.

Zulieferungen aller Art (dies gilt auch für Datenträger und übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch eine vom Auftraggeber eingeschaltete Drittpartei unterliegen keiner Prüfungspflicht des Auftragnehmers.

5. Druckproben / Muster / Gut zum Druck

Der Auftraggeber hat die Vertragsgemässheit von übersandten Vor- und Zwischenerzeugnissen, welche zur Korrektur und/oder Annahme erstellt wurden auf jeden Fall zu prüfen. Allfällige Korrekturen sowie die Annahme des „Gut zum Druck / Gut zur Produktion“ müssen vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden.

Der Auftraggeber akzeptiert, dass ein PDF wie auch ein Digital Proof als „Gut zum Druck / Gut zur Produktion“ nicht alle möglichen Fehlerquellen aufzeigen kann. Reklamationen und Haftungsansprüche werden in diesem Zusammenhang nicht anerkannt.

6. Zahlung

Grundsätzlich wird bei allen Aufträgen eine angemessene Vorauszahlung oder entsprechende Banksicherheiten verlangt. Die Zahlung des Restbetrages wird, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, unmittelbar vor der Auslieferung der Waren fällig.

7. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche durch SEAL gelieferten Waren und Erzeugnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von SEAL.

8. Lieferung

Die Abwicklung der Lieferung wird individuell gemäss den Bedürfnissen des Auftraggebers vereinbart.

Sobald die Ware an einen Spediteur, Frachtführer oder eine vom Auftraggeber bestimmte Drittpartei übergeben ist, trägt der Auftraggeber die Gefahr für die Ware. Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten die Lieferung durch SEAL gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

9. Liefertermine

Liefertermine / Lieferfristen sind grundsätzlich als unverbindlich anzusehen. Die in der Offerte bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Fristen für die Auftragsfertigstellung entsprechen dem jeweiligen Planungsstand und gelten erst ab dem Zeitpunkt nach dem die folgenden Bedingungen vom Auftraggebers erfüllt sind und bei SEAL vorliegen:

- schriftliche Bestellung mit vollständigen Spezifikationen
- vereinbarte Vorauszahlung
- schriftliche Genehmigung des „Gut zum Druck / Gut zur Produktion“ oder die schriftliche Anweisung die vom Auftraggeber gelieferten Vorlagen unverändert zu übernehmen.
- verarbeitungsfähige Daten / Vorlagen

Sollten sich nach der Bestätigung einer Lieferfrist Mängel an Druckdaten / Vorlagen herausstellen, so ist SEAL nicht mehr an den Liefertermin gebunden. Gerät SEAL unverschuldet in Lieferverzug, z.B. durch Arbeitsniederlegung, Streik, höhere Gewalt, Krieg, Energie- oder Materialmangel, durch Verzugs- und Vertragsverletzungen von Drittparteien (z.B. Lieferanten, Zulieferer etc.), so berechtigt dies den Auftraggeber nicht vom Vertrag / Bestellung zurückzutreten, und oder SEAL für etwaige Schadenersatzforderungen in Anspruch zu nehmen.

10. Mehr- oder Minderlieferungen

Unterschreitet oder überschreitet die gelieferte Menge die bestellte Quantität um nicht mehr als 10%, so gilt der Auftrag in dieser Beziehung als erfüllt. SEAL ist berechtigt, die tatsächlich gelieferte Menge innerhalb dieser Toleranzen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

11. Preise & Verrechnung

Für die SEAL Produkte und Dienstleistungen gelten die schriftlich bestätigten Preise der entsprechenden Auftragsbestätigungen. Sofern keine andere schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden verstehen sich die Preise von SEAL exklusive Thai Mehrwertsteuer. Auf Verkäufen innerhalb von Thailand wird dem Kunden gemäss Handelsgebrauch die Mehrwertsteuer belastet. Exporte sind von der Thai Mehrwertsteuer befreit; wobei die Definition Export bedeutet, dass SEAL der Exporteur ist und sämtliche Produkte gemäss Rechnung / Versandpapieren im vollen Umfang die Thailändischen Zollabfertigung (EDI Prozess) passiert hat.

Änderungen von Daten / Spezifikationen die vom Auftraggeber veranlasst sind, bzw. Aufbereiten von Daten / Vorlagen werden nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.

SEAL ist berechtigt, nicht verpflichtet, notwendige Vorarbeiten insbesondere an den angelieferten oder übertragenen Daten des Auftraggebers ohne Rücksprache mit diesem selbstständig auszuführen, wenn dies im wirtschaftlichen Interesse des Auftraggebers liegt oder zur Einhaltung der Fertigstellungstermins des Auftrages beiträgt. Solche Arbeiten werden nach ihrem jeweiligen Zeitaufwand berechnet. Entstehen dem Auftraggeber hierdurch Mehrkosten, die zehn Prozent des Auftragswertes (Angebotspreis) übersteigen, ist für den Teil der Mehrkosten, der zehn Prozent des Auftragswertes übersteigt, vorab die Zustimmung der Auftraggebers zur Berechnung dieser Kosten einzuholen.

SEAL ist berechtigt für die Ausarbeitung von Spezifikationen, Erstellung / Bearbeitung von Skizzen, Entwürfen, Gestaltungsvorschlägen, Originalen, Mustern und fotografische Arbeiten inklusive deren Versand dem Auftraggeber in Rechnung zustellen, auch wenn kein entsprechender Auftrag erteilt wurde.

12. Haftung

Der Auftraggeber hat die Vertragsgemässheit der gelieferten Ware sowie die zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druck- bzw. Fertigungsfreigabe (z.B. „Gut zum Druck / Gut zur Produktion“) auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst im anschliessenden Fertigungsvorgang entstanden sind. Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Waren schriftlich anzuzeigen.

Hat der Auftraggeber bei SEAL keinen „Gut zum Druck / Gut zur Produktion“ verlangt, ist SEAL von jeder Haftung frei.

Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

Bei berechtigter Mängelrüge, welche innerhalb der vereinbarten Frist bei SEAL eingegangen ist, und eindeutig und zweifelsfrei von SEAL zu verantworten ist, verpflichtet sich SEAL wenn immer möglich zu entsprechender Nachbesserung oder Ersatzleistung innerhalb angemessener Frist. In allen anderen Fällen erfolgt eine Gutschrift. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchen Gründen – sind ausgeschlossen. Für Schäden, die nicht den gelieferten Gegenstand betreffen, übernimmt SEAL keine Haftung. Dieser Ausschluss umfasst insbesondere entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers und gilt auch für alle Schäden, die von SEAL Herstellpartner, Vertreter und Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

Bei Lieferverzögerung der eindeutig und nachweislich durch SEAL verschuldet wurde, haftet SEAL maximal für den Warenwert, und auch nur dann, wenn der Liefertermin von SEAL in einer schriftlichen Auftragsbestätigung vorliegt.

Rücksendungen jeder Art müssen mit SEAL abgesprochen werden. Unvereinbart zurückgesandte Ware wird nicht angenommen. Für eine vereinbarte Rücksendung ersetzt SEAL jeweils nur den günstigsten Versandweg.

Kleine Abweichungen in Farbe und Gewicht der Materialien sowie in den Nuancen der Druckfarben bleiben vorbehalten. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt technisch bedingt auch für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. „Gut zum Druck / Gut zur Produktion“ etc.) und dem Endprodukt.

Werden am gelieferten Gegenstand Veränderungen durch den Auftraggeber oder Dritten vorgenommen, wird jede Haftung abgelehnt.

Für Folgeschäden angenommener Ware kann SEAL nicht haftbar gemacht werden.

13. Daten und Auftragunterlagen des Auftraggebers

An SEAL gesandte Daten werden ausschliesslich zur einmaligen Bearbeitung gespeichert und gelten grundsätzlich als Einweg- / Verbrauchsmaterial. Vom Auftraggeber eingebrachten oder übersandten Gegenstände, insbesondere Vorlagen, Daten und Datenträger, werden nur nach schriftlicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitraum der Übergabe des Endproduktes hinaus archiviert. Sollen diese Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen. Eine Haftung durch SEAL für Beschädigung oder Verlust egal aus welchen Gründen ist ausgeschlossen.

14. Handelsgebrauch und Copyright

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche (z.B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen z.B. Reinzeichnungen, Daten, Lithos, Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endproduktes erstellt wurden), sofern kein abweichender, schriftlicher Auftrag vereinbart wurde.

Für von SEAL im Kundenauftrag erbrachte kreative Leistungen, insbesondere grafische Entwürfe, Bild- und Textmarken, Layouts usw. bleiben alle Rechte (Copyright) bei SEAL. Das Copyright kann dem Auftraggeber oder einem Dritten gegen Entgelt übertragen werden, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Diese Rechte gehen in diesem Falle erst mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Entgelts in das Eigentum des Auftraggebers bzw. des Dritten über.

15. Geltendes Recht

Das Rechtsverhältnis untersteht Thailändisches Recht. Der Gerichtsstand ist Bangkok, Thailand.